

# Jahresbericht

# 2020



**SKUS** 

Schweizerische Kommission für  
Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten

Commission suisse pour la prévention des  
accidents sur les descentes pour sports de neige

Commissione svizzera per la prevenzione degli  
infortuni su discese da sport sulla neve SKUS



# Préface du président

Chers adeptes des sports de neige,

2020 restera pour la planète une année particulière. Dans le domaine des sports de neige, le couperet est tombé le 14 mars, avec l'arrêt immédiat de toutes les activités de sports de neige, par la faute d'un virus. ... Toutefois, la SKUS est comme un roseau, elle plie mais ne rompt pas.

Comme pour beaucoup d'autres secteurs d'activités, nous avons dû remplacer nos réunions par des visioconférences mais le programme que nous nous étions fixés a été atteint, puisque le groupe de travail chargé de revoir les directives à l'attention des adeptes des sports de neige a accompli en un temps record un travail de fond, ce qui a permis de proposer à la SKUS diverses adaptations des directives à l'attention des usagers des descentes pour sports de neige. Celles-ci entreront en vigueur au début de la saison d'hiver 2021 - 2022, afin de permettre aux entreprises de remontées mécaniques de prendre les dispositions d'application qui s'avèrent nécessaires.

Parallèlement, l'année 2020 fut celle de l'entrée en vigueur des dispositions totalement révisées en matière d'aménagement, d'entretien et d'exploitation des infrastructures pour sports de neige, conjointement aux nouvelles directives de Remontées mécaniques suisses. Nos experts qui procèdent à l'homologation des descentes pour sports de neige s'emploient à s'assurer de l'application et de la mise en œuvre des nouvelles directives et recueillent également les souhaits d'amélioration, dans un souci permanent de sécurité pour les adeptes des sports de neige.

Finalement, 2020 fut également l'année du jubilé, la SKUS ayant fêté sa centième séance. Pour célébrer dignement cet événement, nous avons pris de la hauteur et siégé au sommet de la tour de la cathédrale de Berne puis partagé un des rares moments de convivialité qui nous a été offert durant la trêve du COVID-19. Ce fut aussi l'occasion de prendre dignement congé de plusieurs membres de la commission qui ont œuvré durant de très nombreuses années pour la promotion de la sécurité dans les infrastructures pour sports de neige. Qu'ils soient ici, au nom du conseil de fondation et de la Commission, sincèrement remerciés pour leur engagement et leur dévouement à la noble cause que nous défendons.

Grâce à la neige tombée en abondance, le début 2021 a permis aux Helvètes de pouvoir s'adonner à leurs activités hivernales favorites, dans le respect des mesures sanitaires en vigueur, faisant parfois pâlir d'envie nos proches voisins : égocentrisme helvétique ou pragmatisme suisse, je vous laisse choisir... Quoi qu'il en soit, je vous souhaite beaucoup de plaisir dans les domaines skiables des Alpes suisses!

A handwritten signature in blue ink that reads "Nicolas" in a cursive script, with a stylized vertical line extending upwards and downwards from the letter 'i'.

Dr Nicolas Duc  
Président de la SKUS et du conseil de fondation

Lausanne, le 19 mars 2021

# Inhalt

<b>Préface du président</b>	<b>3</b>
<b>Inhalt</b>	<b>4</b>
<b>I. Personelles</b>	<b>5</b>
<b>II. Jahresrückblick</b>	<b>6</b>
<b>III. Jahresrechnung 2020</b>	<b>7</b>
<b>IV. 33. Sitzung Stiftungsrat</b>	<b>8</b>
<b>V. Kommissionssitzungen (98. bis 101.)</b>	<b>9</b>
<b>VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung</b>	<b>10</b>
<b>1. Gesetzgebung</b>	<b>10</b>
<b>2. Rechtsprechung</b>	<b>10</b>
2.1 Pistenrandsicherung bei der Einfahrt in einen Schneesportweg	10
2.2 Störung des öffentlichen Verkehrs	11
2.3 Unfall mit Pistenfahrzeug	13
2.4 Tödlicher Unfall einer Skischülerin beim Fahren im Pistenrandbereich / Sturz in Graben – Strafverfahren gegen den Skilehrer	14
<b>VII. Snow Safety: Neue App für Sicherheit im Schneesportunterricht</b>	<b>16</b>
<b>VIII. ISPA-Präventionsprogramm: Vorbeugen ist besser als behandeln</b>	<b>18</b>

# I. Personelles

Sowohl im Stiftungsrat wie auch in der Kommission waren im Jahr 2020 viele Wechsel zu verzeichnen.

## Stiftungsrat

**Christoph Schläppi** als Vertreter des Verbands öffentlicher Verkehr VöV schied aufgrund seiner Pensionierung nach 18 Jahren und 21 Stiftungsrats-Sitzungen im Amt des Vizepräsidenten aus dem Stiftungsrat aus. Wir danken Christoph Schläppi herzlich für sein Engagement in der SKUS. Seine hohe fachliche Kompetenz und seine sehr freundliche, zuvorkommende Art wurden überaus geschätzt. Wir wünschen ihm viel Glück und Erfüllung in seinem dritten Lebensabschnitt.

Das Amt des Vizepräsidenten wird 2021 neu besetzt.

Die neue Vertreterin des Verbands öffentlicher Verkehr im Stiftungsrat ist **Isabelle Hofer**, Corporate Secretary der Jungfraubahnen.

## Kommission

Mit **Martina Jeitziner** als neuer Vertreterin des Verbands öffentlicher Verkehr VöV wurde die seit April 2019 durch das Ausscheiden von Alexander Stüssi bestehende Vakanz neu besetzt.

**Riet Campell** als Vertreter von Swiss Snowsports schied nach 17 Jahren SKUS und gut 60 Sitzungen aufgrund seiner Pensionierung aus. **Michael Brügger** als Leiter Ausbildung bei Swiss Snowsports wurde sein Nachfolger.

Mit **Ueli Frutiger** und **Fritz Anthamatten** gaben beide Einzelmitglieder die Aktivität in der Kommission auf. Auch sie legten das Amt aufgrund ihres Pensionsalters nieder; Ueli Frutiger nach 16 Jahren und knapp 60 Sitzungen und Fritz Anthamatten nach 9 Jahren und rund 40 Sitzungen in der SKUS.

**Valentin Meier** als Pisten- und Rettungschef der Davos Klosters Bergbahnen AG bringt als Nachfolger von Ueli Frutiger das praktische Wissen in die Kommission.

Prof. Dr. iur. **Manuel Jaun** füllt mit seinem juristischen Expertenwissen sowie in seiner Funktion als Präsident der Kommission «Rechtsfragen Schneesportanlagen» von Seilbahnen Schweiz die Lücke nach dem Ausscheiden von Fritz Anthamatten.

An dieser Stelle danken wir allen scheidenden, langjährigen Mitgliedern herzlich für ihren Einsatz in der SKUS und wünschen den neuen Vertreterinnen und Vertretern viel Freude und Erfüllung bei der Arbeit in der Kommission.

## II. Jahresrückblick

Die SKUS (**Kommission**) hielt im Jahr 2020 insgesamt vier Sitzungen ab:

- 98. Sitzung am 4. Februar 2020
- 99. Sitzung am 25. Juni 2020
- 100. Sitzung am 24. September 2020
- 101. Sitzung am 12. November 2020

Ein Ausschuss der Kommission, **die Arbeitsgruppe «Richtlinien Skifahren/Snowboarden»**, traf sich zudem an einer ersten Arbeitssitzung am 28. Oktober 2020 zur Vorbereitung der Überarbeitung der Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder. Weitere Arbeitssitzungen werden im Jahr 2021 folgen.

Der **Stiftungsrat** tagte mit seiner 33. Sitzung am 26. März 2020.

Wie bereits im Vorwort des Präsidenten erwähnt, wurde das Geschäftsjahr der SKUS durch COVID-19 massgeblich beeinflusst. Die für den 16./17. März 2020 geplante zweitägige Sitzung (Stiftungsrat und Kommission) in Verbier/La Tzoumaz musste sehr kurzfristig am 13. März 2020 abgesagt werden. In der Folge fanden sowohl die Stiftungsratssitzung wie auch die 98., 99. und 101. Sitzung der Kommission als Online-Veranstaltungen statt.

Mit viel Glück und dank Organisationstalent konnte die **Jubiläums-Sitzung zum 100. Austausch der Kommission** als physische Veranstaltung stattfinden. Die Mitglieder tagten für den geschäftlichen Teil im historischen Gewölbesaal des Berner Münsters, hoch über den Dächern der Berner Altstadt. Nach der Sitzung folgten ein Rundgang auf der Plattform des Münsterturms und ein Apéro im Gewölbesaal zur feierlichen Verabschiedung der austretenden Mitglieder. Die anschliessende Führung im Glockenturm durch die Turmwartin wurde gekrönt mit einem Glockenschlag für die scheidenden Mitglieder. Das Jubiläum zur 100. Sitzung wurde mit einem Mittagessen im Café Einstein Bel Etage abgerundet.

Der Geschäftsführerin Marianne Buser sei für die hervorragende Organisation dieses feierlichen Anlasses hier im Namen aller Mitglieder der Kommission und des Stiftungsrats herzlich gedankt.

Eine detailliertere Darlegung der weiteren Aktivitäten der SKUS im Jahr 2020 und die Schwerpunktthemen finden sich in Kap. V. «Kommissionssitzungen».

### III. Jahresrechnung 2020

Die **Betriebsrechnung** 2020 der SKUS schliesst am 31. Dezember 2020 bei einem Ertrag von CHF 20 033.80 und einem Aufwand von CHF 20 435.83 mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 402.03 ab.

Das negative Jahresergebnis von CHF 402.03 wird vom freien Stiftungskapital abgezogen. Dieses beträgt somit per 1. Januar 2021 CHF 54 700.60.

Das **Budget 2020** sah einen Einnahmenüberschuss von CHF 1030.00 vor.

Dass sich in der Betriebsrechnung anstelle eines Überschusses ein negatives Ergebnis zeigt, ist den höheren Aufwendungen bei der Erstellung der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportanlagen zuzuschreiben. Die Übersetzungsarbeiten bei der Totalrevision fielen umfangreicher aus als angenommen. Da aber fast alle Treffen als Online-Konferenzen durchgeführt wurden, verursachte dies geringere Ausgaben für die Sitzungstätigkeit, und ein höherer Ausgabenüberschuss konnte so verhindert werden.

Alle übrigen Posten aus dem Budget 2020 liegen nahe bei den effektiven Ausgaben, wie sie in der Rechnung 2020 ausgewiesen werden.

Jahresrechnung sowie Jahresbericht 2020 wurden anlässlich der ordentlichen Jahressitzung des Stiftungsrats vom 27. April 2021 einstimmig genehmigt.

## IV. 33. Sitzung Stiftungsrat

Die 33. Sitzung des Stiftungsrats fand am 26. März 2020 online als Teams-Konferenz statt.

Anlässlich dieser Sitzung wurden die Jahresrechnung 2019 und der Jahresbericht 2019 genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurden das Tätigkeitsprogramm 2020 sowie das damit zusammenhängende Budget 2020.

Der Stiftungsrat hat insbesondere diskutiert, wie eine optimale personelle Zusammensetzung der Kommission aussehen könnte und welche Mitglieder neu aufzunehmen seien. Im Jahr 2020 standen vier Wechsel an.



## V. Kommissionssitzungen (98. bis 101.)

An den vier im Jahr 2020 durchgeführten Sitzungen der SKUS wurden verschiedene Themen besprochen. Besonders zu erwähnen sind folgende Schwerpunkte:

- Dominierendes **Hauptthema** für das ganze Jahr 2020 war die **Totalrevision und Überarbeitung der Richtlinien der SKUS für die Schneesportlerinnen und Schneesportler**. Nach der Totalrevision der Richtlinien für Anlage Betrieb und Unterhalt von Schneesportanlagen (RABU) im Jahr 2019 hat die SKUS beschlossen, auch die Richtlinien für die Benützerinnen und Benützer der Schneesportanlagen unter die Lupe zu nehmen. Dank einer effizienten Arbeitsweise des Fachausschusses aus der Kommission konnten die Richtlinien bereits im Jahr 2020 weitgehend überarbeitet werden, sodass die Kommission noch vor dem Sommer 2021 über die neuen Regeln entscheiden wird. Damit ist ein sauberes und reibungsloses Inkrafttreten der angepassten Richtlinien zu Beginn des Winters 2021/2022 umsetzbar.
- Schliesslich hat die SKUS wie üblich die **Statistik und die Entwicklung der Unfälle** wie auch die **Entwicklung der Rechtsetzung** und der **Rechtsprechung** im Bereich Schneesport vertieft analysiert und beobachtet.

# VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

## 1. Gesetzgebung

Im Bereich der Gesetzgebung ist nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung zum Risikoaktivitätengesetz im Jahr 2019 nun für das Jahr 2020 nichts Besonderes zu vermerken.

## 2. Rechtsprechung

### 2.1 Pistenrandsicherung bei der Einfahrt in einen Schneesportweg

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 9. Juni 2020

#### 2.1.1 Sachverhalt

Am 9. März 2020 verunfallte ein Skifahrer im unteren Abschnitt einer rot markierten Piste und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Der Verunfallte wurde am Pistenrand bzw. teilweise im Bord unterhalb einer Pistenabschränkung liegend von einer Drittperson angetroffen. An den Unfallhergang konnte er sich nicht mehr erinnern. Auch konnten keine Unfallzeugen ermittelt werden. Die zur Klärung des Unfallereignisses eingeleitete Strafuntersuchung ergab dann Folgendes:

Auf den letzten knapp 400 Metern vor der Unfallstelle flachte die anfänglich steilere Piste auf eine Neigung von max. 20° ab, bevor sie in einer Linkskurve in einen Schneesportweg überging. Diese Richtungsänderung und die durch den Weg bedingte Verengung wurde mittels Gefahrensignalen und einem Banner am Pistenrand angezeigt. Der Unfall ereignete sich ausgangs der Linkskurve auf dem Schneesportweg. Die Pistenneigung betrug in diesem Bereich 8°. Rechter Hand bzw. talseitig war der Kurvenausgang mit einem 30 Meter langen Holzzaun mit jeweils vier bis sechs gut vier Meter langen Querlatten gesichert. Pistenseitig war der Zaun bis vier Meter vor Zaunende mit einem feinmaschigen Netz überspannt. Dieses war nach dem Unfall rund sechs Meter vor Zaunende von der obersten Latte abgerissen. Ebenfalls etwa sechs Meter vor Zaunende war eine Querlatte auf einer Höhe von rund 65 cm abgebrochen. Das Spurenbild sprach dafür, dass der Verunfallte an dieser Stelle mit erheblicher Kraft gegen den Zaun gefahren und schliesslich nach Netzende teilweise unter dem Zaun durchgerutscht war.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren nach Erhebung des Sachverhalts ein.

#### 2.1.2 Begründung

Ob die Verantwortlichen der Bergbahn ihre Verkehrssicherungspflicht wahrgenommen hatten, prüfte die Staatsanwaltschaft praxisgemäss gestützt auf die Richtlinien der SKUS und SBS (unter Hinweis auf BGE 118 IV 133 und BGE 130 III 196 f.). Massgebend war in erster Linie Ziff. 27 der SKUS-Richtlinien (Ausgabe 2015). Der Pistenrand ist demnach immer dann einschliesslich eines Randbereichs von maximal zwei Metern Breite wirksam zu sichern, wenn Hindernisse die Benutzerinnen und Benutzer gefährden oder Absturzgefahr besteht. Eigentliche Sturzräume sind dabei nicht zu schaffen und talseitige Böschungen brauchen nicht gesichert zu werden (vgl. die Präzisierung in Ziff. 25 der SKUS-Richtlinien 2019). Mit der Pistenrandsicherung sollen die Pistenbenutzer/-innen einerseits vor nicht erkennbaren, fallenartigen Gefahren bewahrt und andererseits vor solchen Gefahren geschützt werden, die auch bei vorsichtigem und den persönlichen Fähigkeiten angepasstem Fahren nicht vermieden werden können (Ziff. 28 SKUSRichtlinien 2015).

Vorliegend war der Pistenverlauf unter Berücksichtigung der Signalisation klar ersichtlich. Der Verunfallte rutschte gemäss Spurenbild bzw. auf Grund der angetroffenen Situation teilweise unter dem Zaun durch in die steil abfallende Böschung; Absturzgefahr bestand an dieser Stelle

nicht. Zudem vermochte die Abschränkung offenbar zu verhindern, dass der Skifahrer bereits bei der ersten Kollision mit dem Zaun über die Piste hinausgelangte. Damit war der Unfallbereich am Ereignistag entsprechend den relevanten Richtlinien markiert und abgesichert. Umstände, die eine weiter gehende Sicherungspflicht verlangt hätten, waren keine ersichtlich. Schliesslich ergaben die Abklärungen auch keine Hinweise dafür, dass andere Schneesportler oder weitere Drittpersonen für den Unfall verantwortlich sein könnten.

### 2.1.3 Anmerkung

Die Einmündungen steiler Pisten in quer zum Hang verlaufende Schneesportwege bergen ein gewisses Gefahrenpotenzial. Die Nr. 116 der SBS-Richtlinien 2019 nimmt hierauf Bezug und schreibt vor, dass der Richtungswechsel deutlich mit Richtungspfeilen oder Richtungsbannern zu markieren sowie je nach Erkennbarkeit der Pistenverengung das Gefahrensignal Nr. 6 «Engpass» anzubringen sei. Vorliegend hatten die Pistenverantwortlichen diese Vorkehrungen getroffen und die Pistenbenützer/-innen waren damit hinreichend vorgewarnt und in der Lage, die Linkskurve in den Schneesportweg bei einer den Umständen, insbesondere auch dem talseitig angebrachten Holzzaun, angepassten, vorsichtigen Fahrweise gefahrlos zu meistern.

## 2.2 Störung des öffentlichen Verkehrs

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Unterwallis, vom 19. Mai 2020

### 2.2.1 Sachverhalt

Das Lawinenbulletin vom 3. März 2020, 8.00 Uhr, meldete für die Region Z grosse Lawinengefahr (Gefahrenstufe 4) und lautete wie folgt: «In der Nacht fiel mehr Schnee als erwartet. Viel Neuschnee und Trieb Schnee sind störanfällig. Aus hoch gelegenen Einzugsgebieten sind einzelne sehr grosse spontane Lawinen möglich. Lawinen können an vielen Stellen von einzelnen Wintersportlern ausgelöst werden und gross werden. Touren und Variantenfahren erfordern grosse Vorsicht und Zurückhaltung.»

An diesem Tag begab sich eine Gruppe von vier Freeridern (C, D, E und A) in das Skigebiet von Z und fuhr dort sowohl auf den als auch abseits der Pisten. Etwa um 10.45 Uhr verliess die Gruppe bei der Bergstation des Sessellifts T die markierte Piste, um den Hang «Sur U» zu befahren. Dieser Hang war süd-süd-ost orientiert, wies eine Neigung von 40–45° auf und befand sich oberhalb der Piste von U. Beim Fahren im Steilhang lösten die Freerider zunächst eine erste Lawine aus, die vor der markierten und geöffneten Piste «14 U» zum Stillstand kam, und anschliessend eine zweite, grössere Lawine. Diese erreichte die erwähnte Piste mit einer maximalen Breite von 6,6 Metern und einer Länge von 45 Metern und begrub den auf der Piste fahrenden B unter sich.

B verzichtete in der Folge auf eine Strafanzeige, behielt sich indessen seine zivilrechtlichen Ansprüche vor.

Die Staatsanwaltschaft befand alle vier Freerider im Strafbefehlsverfahren der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 2 StGB) für schuldig, wobei die Hilfeleistung von A bei der Strafbemessung Berücksichtigung fand. Er wurde zu einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 90.– und zu einer Busse von CHF 500.– verurteilt.

### 2.2.2 Begründung

Wer fahrlässig den öffentlichen Verkehr – wozu auch der Verkehr auf Skipisten gehört – stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird gemäss Art. 237 Ziff. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe belegt.

A hatte am Morgen die Lawinensituation via sein Smartphone geprüft und das Lawinenbulletin, welches ausdrücklich vor grosser Lawinengefahr warnte, gekannt, ebenso die explizite Signalisation (wohl die Warnsignale Nr. 8 «Lawinengefahr im freien Gelände» sowie Nr. 8a «Lawinenwarnleuchte» gemäss Ziff. 85 der SKUS-Richtlinien), welche die Verantwortlichen des Pistendienstes angebracht hatten. Dessen ungeachtet entschied sich A, im freien Gelände oberhalb einer markierten und geöffneten Piste mit zahlreichen Pistenbenützern zu freeriden. Wie jede Person, die abseits der Piste fährt, musste A in Anbetracht der grossen Lawinengefahr (Gefahrenstufe 4) bewusst sein, dass er eine Lawine auslösen könnte, umso mehr, als er seit seinem 12. Lebensjahr Lawinenkurse besuchte und regelmässig im Unfall-Skigebiet fuhr. Aufgrund der Lage des Hanges gleich oberhalb der Piste musste er sich zudem im Klaren darüber sein, dass bei Auslösung einer Lawine diese die geöffnete Piste erreichen kann. A wie auch die übrigen Gruppenmitglieder verletzen damit ihre Sorgfaltspflicht und schufen für die Pistenbenützerinnen und Pistenbenutzer eine übermässige Gefahr.

### 2.2.3 Anmerkung

Das Bundesgericht hatte sich in jüngerer Zeit gleich zweimal mit der Strafbarkeit nach Art. 237 Ziff. 2 StGB bei einer durch Freerider ausgelösten Lawine auseinanderzusetzen, die eine geöffnete Piste erfasst hatte. Während es im ersten Fall (Urteil 6B\_410/2015) die Strafbarkeit noch verneinte, gelangte es im zweiten Fall (Urteil 6B\_403/2016) zum gegenteiligen Schluss. Im Vordergrund stehe die Frage der Vorhersehbarkeit, die als Rechtsfrage nicht durch Lawinensachverständige, sondern durch die Gerichte zu beantworten und nach dem Massstab der Adäquanz zu beurteilen sei. Die Vorhersehbarkeit sei demnach nur bei ganz aussergewöhnlichen Umständen, mit denen der Beschuldigte schlechterdings nicht habe rechnen müssen, zu verneinen. Die Öffnung einer Piste durch die Verantwortlichen des Pistendienstes allenfalls nach vorgängig durchgeführten Sprengungen sei kein Garant dafür, dass die Hänge oberhalb der Piste lawinensicher seien und eine Lawinenauslösung durch die Zusatzlast eines Skifahrers ausgeschlossen sei, zumal wenn seitens der Seilbahnunternehmung explizit vor dem Verlassen der markierten Pisten gewarnt wird. Bei einer Gruppe von Freeridern spiele es im Übrigen auch keine Rolle, wer die Lawine tatsächlich ausgelöst habe, da von einer gemeinsam vorgenommenen Gesamthandlung mit der Strafbarkeit aller Beteiligten auszugehen sei (unter Hinweis auf den sog. Rolling-Stones-Fall – BGE 113 IV 58). Anzuführen ist, dass die Lawinengefahr hier erheblich (Gefahrenstufe 3) und der befahrene Hang «nur» rund 30° steil war. Angesichts dessen konnte vorliegend die Strafbarkeit der vier Freerider, bei denen die Gefahr einer Lawinenauslösung deutlich höher war (grosse Lawinengefahr [Gefahrenstufe 4] und Steilhang von 40–45°), kaum zweifelhaft sein.

## 2.3 Unfall mit Pistenfahrzeug

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Mittelwallis, vom 30. September 2020

### 2.3.1 Sachverhalt

Am 7. März 2020 war A in Begleitung von fünf Freunden im Sektor von Z am Skifahren. Die jungen Leute machten am Mittag eine Essenspause und am späteren Nachmittag begaben sie sich in die Bar C, wo sie mehrere Gläser Alkohol tranken. Von dort aus sahen sie auch zwei Pistenfahrzeuge, von denen das eine abgestellt und das andere in Gebrauch war. Es wurde daran gearbeitet, die Pisten für das Weltcupfinale im Skicross und Snowboard vorzubereiten. Der Pistendienst hatte deshalb in diesem Bereich Sicherheitsnetze sowie Warnschilder bezüglich des Einsatzes von Seilwinden bei der Arbeit mit den Pistenfahrzeugen aufgestellt. Nach Pistenschluss gegen 19 Uhr verliess die Gruppe die Bar und beschloss, zurück zur Skistation zu gelangen. Zwar wurde es bereits dunkel, da aber fast Vollmond und der Himmel klar war, herrschte gute Sicht. Zudem waren die Scheinwerfer des Pistenfahrzeugs eingeschaltet, die Rundumleuchten aktiviert und beim Rückwärtsfahren ertönte automatisch ein Piepton; dies deshalb, weil der Fahrer vor allem bei angehobener Heckfräse keine Sicht nach hinten hatte, sondern mittels der Rückspiegel nur zur Seite. A, der am Schluss der Gruppe fuhr, hatte zu dieser Zeit eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,48 Promille. Anzunehmen ist, dass A aufgrund seines körperlichen Zustands beim Passieren des Absatzes zwischen der Piste und dem Arbeitsbereich der Pistenfahrzeuge etwa 30 Meter oberhalb des einen Pistenfahrzeugs stürzte, während der Rest der Gruppe ohne Probleme hinter der Maschine vorbeifuhr. Der Fahrer des zweiten Pistenfahrzeugs (D) beobachtete den Sturz von A und sah auch, dass dieser nicht wieder aufstand und reglos liegen blieb. Nachdem er vergeblich gehupt hatte, stieg er aus seinem Fahrzeug, ging auf den Skifahrer zu und forderte ihn auf, den Arbeitsbereich der Pistenfahrzeuge zu verlassen. A reagierte indessen nicht auf die Anweisungen. Daraufhin kollidierte das erste Pistenfahrzeug, das rückwärts fuhr, mit A. Der Fahrer (B) stoppte aber sein Manöver, als D ihm zuwinkte, und legte den Vorwärtsgang ein, um den unter dem Fahrzeug eingeklemmten A zu befreien. Der Verletzte wurde mit dem Helikopter ins Spital Sion geflogen, wo die Untersuchungen ergaben, dass er diverse Frakturen, ein Hämotopneumothrax und Quetschungen erlitten hatte. Nach einer Operation konnte A das Spital am 17. März 2020 verlassen.

Die Staatsanwaltschaft stellte in der Folge die Strafuntersuchung ein.

### 2.3.2 Begründung

Nach den Feststellungen der Rechtsmedizin schwebte A zu keiner Zeit in Lebensgefahr und waren die erlittenen Verletzungen nicht derart gravierend, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) erfüllt gewesen wäre. Lag demnach nur eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 und 125 Abs. 1 StGB vor, handelte es nicht um ein Offizial-, sondern lediglich um ein Antragsdelikt. Da A formell darauf verzichtet hatte, sich im Straf- und Zivilpunkt zu konstituieren, fehlte ein entsprechender Antrag und folglich definitiv auch eine Prozessvoraussetzung, womit das Strafverfahren in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO einzustellen war.

### 2.3.3 Anmerkung

Ausserhalb der Betriebszeiten der Transportanlagen sind die Pisten geschlossen und dürfen von den Schneesportlerinnen und Schneesportlern nicht befahren werden (Ziff. 37/40 der SKUS-

Richtlinien 2019). Angesichts dessen sowie mit Blick auf die vom Pistendienst getroffenen Massnahmen (Absperrung des Arbeitsbereichs mit Sicherheitsnetzen, Warnschilder) und das durch den Alkoholkonsum bedingte, grob unvernünftige Verhalten des Unfallopfers dürfte auch im Falle einer schweren Körperverletzung die Strafbarkeit des Führers des unfallverursachenden Pistenfahrzeugs klar zu verneinen gewesen sein.

## **2.4 Tödlicher Unfall einer Skischülerin beim Fahren im Pistenrandbereich / Sturz in Graben – Strafverfahren gegen den Skilehrer**

[Urteil des Bundesgericht 6B\\_1036/2019 vom 16. Januar 2020 betreffend die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berner Oberland vom 30. April 2019](#)

### **2.4.1 Sachverhalt**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland führte u. a. gegen den Skilehrer D eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf fahrlässige Tötung, begangen am 26. Februar 2015 in Adelboden (Geilsmeder, Skipiste Nr. 42, Luegli-Gils). Die im Unfallzeitpunkt 13-jährige C. A. war Skischülerin in der von D geleiteten Skischulgruppe. Auf der letzten Abfahrt fuhr C. A. leicht neben der markierten Piste und stürzte kopfvoran in einen vom Schnee zugedeckten Bach. Dabei zog sie sich unter anderem schwere Leberverletzungen zu und blieb mehrere Minuten kopfüber im tiefen und nassen Schnee/Bachwasser liegen, von wo sie erst unter Mithilfe mehrerer Personen geborgen werden konnte. C. A. verstarb noch am Unfalltag.

Am 30. April 2019 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen D ein. Die dagegen erhobene Beschwerde der Eltern der Verunfallten wurde sowohl vor dem Obergericht des Kantons Bern wie auch vor Bundesgericht abgewiesen.

### **2.4.2 Begründung**

Die Beschwerdeführer warfen dem Skilehrer zusammengefasst vor, er habe seine Aufsichts- und Instruktionspflichten missachtet. Namentlich habe er die Übersicht über die Gruppe bereits vor dem Sturz verloren und sich beim Treffpunkt nicht um die Erfassung der Vollständigkeit der Gruppe gekümmert. Bei pflichtgemässer Aufsicht wäre die Verunfallte früher geborgen und ihre Überlebenschancen dadurch massiv erhöht worden.

Das Berner Obergericht erachtete demgegenüber die Einstellung des Verfahrens in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a/b StPO zutreffend für gerechtfertigt, weil sich aufgrund der klaren Beweislage die Verurteilungsmöglichkeit durch ein Sachgericht als sehr gering erweise. Die Verunfallte sei in der obersten Stufe der Skischüler-Leistungskategorie «advanced» gewesen. Gemäss Zeugenaussagen seien die Skischüler von D angewiesen worden, hinter ihm zu fahren und neben der Piste nur dann, wenn er dies auch tue. Auf der verhängnisvollen letzten Abfahrt seien alle ganz normal in der Kolonne gefahren und D habe immer wieder angehalten und geschaut, ob alle da seien. Zwischen Pistenende, wo sich D zuletzt aufgehalten habe, und dem Unfallort lägen nur einige hundert Meter. Ein solches Auseinanderdriften sei bei einer Skiabfahrt mit fortgeschrittenen Schülern normal. Die wie die Verunfallte weiter hinten fahrende E habe sodann ausgesagt, die Verunfallte sei rechts von der Skipiste in ein «Nebenwegli» gefahren und in eine Mulde gestürzt. Dass die Verunfallte neben der Piste gefahren sei, gehe auch aus der in der Fotodokumentation festgehaltenen Unfall-Endlage hervor. Ein solches Manöver sei für D nicht vorhersehbar gewesen und hätte durch ihn nicht verhindert werden können. Für die Beurteilung der Frage der Vermeidbarkeit in der Phase nach dem Sturz stützt sich die Vorinstanz sodann auf

die Erkenntnisse im Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin, wonach die Verunfallte nicht direkt wegen Sauerstoffmangels verstorben sei, sondern aufgrund einer schweren Leberverletzung und eines in der Folge eingetretenen Multiorganversagens, und der Tod unabhängig vom Zeitablauf bis zur Bergung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätte vermieden werden können.

#### **2.4.3 Anmerkung**

Neben der Einstellungsverfügung im Verfahren gegen den Skilehrer erhob die Staatsanwaltschaft gleichentags Anklage gegen den Verantwortlichen des Pisten- und Rettungsdienstes, weil er es pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen habe, den Graben im Randbereich der Piste beseitigen oder wirksam sichern zu lassen. Nach erstinstanzlicher Verurteilung ist das Verfahren aktuell beim Obergericht des Kantons Bern hängig.

# VII. Snow Safety: Neue App für Sicherheit im Schneesportunterricht

Pro Wintersaison besuchen 13°000 Schneesportlehrerinnen und -Leiter eine Aus- oder Weiterbildung. Damit sicheres Verhalten auf der Piste einfach vermittelt werden kann, hat die BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung, die Web-App «Snow Safety» entwickelt.

## Informieren, anwenden, spielen

Die Web-App ist in drei **Präventionsbereiche** gegliedert – so wird die Komplexität des Themas übersichtlich dargestellt. Beim ersten Bereich **«Grenzen kennen»** geht es um die Selbstreflexion der Schneesportler und -sportlerinnen sowie um die optimale Vorbereitung. Der zweite Bereich **«Sich schützen»** behandelt die Schutzausrüstung und das Sportgerät. Der dritte Bereich **«Übersicht verschaffen»** setzt den Fokus auf das eigene Verhalten bei der Aktivität.

In jedem dieser Bereiche finden sich wiederum drei wertvolle Präventionsbotschaften, die folgende drei Rubriken enthalten: Unter **«Info»** können sich die Schneesportleitenden zu jeder Präventionsbotschaft informieren und finden weiterführende Unterlagen. Unter der Rubrik **«Auf der Piste»** finden sie kurze Übungen für den Kursalltag vor Ort. Und ein **«Quiz»** zum spielerischen Testen des eigenen Wissens rund um die Unfallverhütung rundet das Lernangebot ab.

Das Quiz ist bewusst sehr einfach und kurz gehalten. So kann es zum Beispiel unterwegs auf dem Skilift oder beim Mittagessen als sinnvolle Unterhaltung im Kursalltag genutzt werden. Die Fragen lassen sich nach dem einfachen Wisch-Prinzip (Ja/Nein) beantworten und die Fortschrittsanzeige, Feedbacks und Auswertung sind ansprechend animiert und fördern die Lernmotivation.

## Die neun Präventionsbotschaften von Snow Safety:



### Grenzen kennen

- Sei bereit: mental und körperlich
- Passe deine Geschwindigkeit an
- Mach Pausen



### Sich schützen

- Trag einen Helm
- Schütze deinen Körper
- Kontrolliere Ski und Snowboard



### Übersicht verschaffen

- Lass den anderen genügend Raum
- Halte an übersichtlichen Stellen an
- Beachte Markierungen und Signale





## Die Idee wird Realität

Zusammen mit den Firmen Campfire und LerNetz konnte die BFU ein spannendes und bis heute einzigartiges Lernangebot entwickeln. Entstanden ist die Web-App «Snow Safety» für Schneesportleitende, die im Unterricht drinnen und auf der Piste, aber auch in der Ausbildung für angehende Schneesportleitende eingesetzt werden kann. Insgesamt bietet die Web-App viel Lernstoff. Bei jeder Präventionsbotschaft ist es möglich, tiefer ins Thema einzutauchen und sich Wissen auf unterschiedlichen Wegen anzueignen. Zu den Informationen gibt es zusätzlich Tipps und interaktive Elemente wie Filmclips, Fotoswipes, Quizteaser oder ein Ordnungsspiel. Mit den qualitativ hochwertigen Inhalten wird «Snow Safety» zu einer anschaulichen, wertvollen und brauchbaren Informationsquelle.

Die BFU als Gesamtprojektleiterin spricht allen Organisationen, die an den Inhalten mitgewirkt haben, ein grosses Dankeschön aus. Konkret waren dies das Bundesamt für Sport (J+S), Swiss-Ski und Swiss Snowsports.

## «Snow Safety»: der tägliche Begleiter in den Bergen

Die attraktive Gestaltung und einfache Handhabung der Web-App fördert die Auseinandersetzung mit der Thematik und dient somit dem Ziel, längerfristig die Zahl der Schneesportunfälle im geleiteten Schneesportunterricht zu senken. Die spielerische Umsetzung und eine State-of-the-Art Nutzerfreundlichkeit waren zentrale Kriterien, um eine hohe Akzeptanz bei der Zielgruppe zu erreichen. Die Inhalte wurden in enger Zusammenarbeit mit der Zielgruppe entwickelt, justiert und in Testings fortlaufend überprüft.

## Wie komme ich zur Web-App?

Vor der nächsten Lektion oder dem nächsten Schneesporttag auf [snowsafety.ch](https://snowsafety.ch) gehen und zusätzlichen Input für einen sicheren Unterricht holen. Wer immer wieder darauf zugreifen will, speichert die Web-App auf dem Home-Bildschirm. Mit dem Speichern sind die Informationen auch offline zugänglich.

## snowsafety.ch – die Projektzuständigkeiten

- Gesamtprojektleitung, Auftraggeberin und Inhaltsentwicklung  
BFU: Benedikt Heer, Jelena Maksimovic
- Didaktisches Konzept und UX/UI Design  
LerNetz: Astrid Vollenweider, Fredi Althaus, Stephanie Winkler, Tino Schütz
- Technische Umsetzung  
Campfire: Daniel Vasile, Thomas Wüthrich, Andreas Rüst, Pius Caduff
- Inhalt  
Bundesamt für Sport, Swiss-Ski, Swiss Snowsports: Sarina Buser, Isa Jud, Arsène Page



# VIII. ISPA-Präventionsprogramm: Vorbeugen ist besser als behandeln

**Sportlerinnen und Sportler können nicht alle Faktoren für eine verletzungsfreie Saison beeinflussen – und doch haben sie viel in der eigenen Hand. Die Universitätsklinik Balgrist hat in Zusammenarbeit mit Swiss-Ski das ISPA-Präventionsprogramm entwickelt, welches einen wissenschaftlich nachgewiesenen, effektiven Beitrag zur Verletzungsprävention leistet und sich dadurch deutlich von anderen Übungsprogrammen abhebt.**

Jörg Spörri, ISPA-Projektleiter und Leiter Forschung Sportmedizin an der Universitätsklinik Balgrist, spricht im Interview über die Entstehung und die korrekte Anwendung des ISPA-Präventionsprogramms sowie die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt.

## Jörg Spörri, worum geht es im ISPA-Präventionsprogramm?

Jörg Spörri: Das ISPA-Präventionsprogramm ist ein ergänzendes, 20-minütiges Trainingsprogramm zur Vorbeugung von traumatischen Verletzungen und Überlastungsbeschwerden bei Nachwuchsathleten. Es basiert auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen betreffend Muster und Ursachen von Verletzungen im Schneesport. Mithilfe von sechs Basisübungen zielt es ab auf die Optimierung der athletischen Grundlagen in den verletzungsrelevanten Bereichen exzentrische Hamstringskraft, Beinachsenstabilität und Rumpfstabilität.

## Wie ist das ISPA-Präventionsprogramm entstanden?

Das Programm wurde im Rahmen des gleichnamigen Forschungsprojekt «Injury Screening and Prevention – Alpine Skiing (kurz ISPA)» entwickelt und hinsichtlich seiner Wirksamkeit für die Verletzungsprävention überprüft.

## Welche Erkenntnisse konnten aus diesem Forschungsprojekt gewonnen werden?

Eine klinische Studie mit U16-Nachwuchsskirennfahrerinnen und -fahrern konnte zeigen, dass durch eine langfristige, wöchentliche Durchführung des Programms die Verletzungsraten nachweislich um mehr als ein Drittel gesenkt werden konnten.

## Wer war an der Erarbeitung des ISPA-Präventionsprogramms beteiligt?

Das Programm wurde durch das Universitäre Zentrum für Prävention und Sportmedizin der Universitätsklinik Balgrist in Kooperation mit Swiss-Ski entwickelt. Massgeblich beteiligt waren unter anderen Experten aus den Bereichen Athletik (Jan Seiler, Swiss-Ski) und Physiotherapie (Ruben Bemelmans, Sportgymnasium Davos).

## Wann wurde das Programm erstmals in der Praxis lanciert?

Das ISPA-Präventionsprogramm wurde am diesjährigen Swiss-Ski-Trainerforum lanciert und soll künftig nachhaltig in den Athletenweg und Rahmentrainingsplan von Swiss-Ski verankert werden.



### An wen richtet sich das ISPA-Präventionsprogramm?

Primäre Zielgruppe sind alle Nachwuchsskirennfahrerinnen und Nachwuchsskirennfahrer des U12- und U16-Bereichs. Aufgrund sehr ähnlicher Belastungsmuster ist der systematische Einsatz des Programms jedoch auch in allen anderen Schneesportarten sehr sinnvoll.

### Wie soll das ISPA-Präventionsprogramm angewendet werden?

Das ISPA-Präventionsprogramm sollte möglichst als gesamtes Paket durchgeführt werden – ein Herauspicken von einzelnen Übungen macht wenig Sinn. Zudem sollte das Programm regelmässig, das heisst mindestens einmal pro Woche, und über die ganze Saison ergänzend ins Training eingebaut werden.

### Gibt es weiterführende Massnahmen, die im Sinne der Verletzungsprävention zu empfehlen sind?

Ein Athlet kann nur dann sein gesamtes Potenzial ausschöpfen, wenn er im Verlaufe seiner Karriere möglichst verletzungsfrei bleibt. Mit der regelmässigen Durchführung des ISPA-Präventionsprogramms ist bereits ein grosser Schritt getan. Gesundheitliche Beschwerden jeglicher Art sollten jedoch auch beziehungsweise vor allem im Nachwuchsbereich ernst genommen und dem Streben nach Leistung nicht untergeordnet werden. Es sollten somit frühzeitig medizinische Fachpersonen involviert werden, falls gesundheitliche Beschwerden länger andauern und nicht von alleine weggehen. Grundsätzlich gilt: Vorbeugen ist besser als behandeln!

### Über das ISPA-Präventionsprogramm

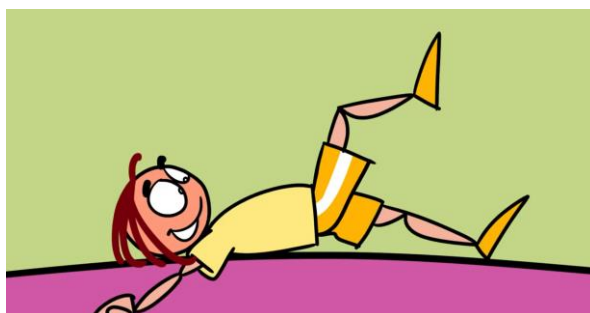
Das ISPA-Präventionsprogramm wurde im Rahmen des gleichnamigen Forschungsprojektes «Injury Screening and Prevention – Alpine Skiing», kurz ISPA, entwickelt und hinsichtlich seiner Wirksamkeit wissenschaftlich überprüft.

Ein klinischer Versuch bestätigt, dass durch eine längerfristige, wöchentliche Ausführung des ISPA-Präventionsprogramms traumatische und überlastungsbedingte Verletzungen um mehr als ein Drittel reduziert werden können. Demnach ist es sinnvoll, das ISPA-Präventionsprogramm zur Verletzungsprävention in die reguläre Trainingspraxis zu integrieren. Dieses Programm ist vor allem auf U16-Athletinnen und -Athleten ausgerichtet. Das ISPA-Präventionsprogramm zielt auf die Erarbeitung der verletzungsrelevanten athletischen Grundlagen im Nachwuchsbereich ab und kann entsprechend als selbsterklärendes, 20-minütiges Heimprogramm durchgeführt werden.

Das ISPA-Präventionsprogramm sollte als gesamtes Paket durchgeführt werden – besser nicht einzelne Übungen herauspicken. Zudem sollte das ISPA-Präventionsprogramm regelmässig (d. h. mind. einmal pro Woche) und über die ganze Saison hinweg ins Training eingebaut werden.

### Zum ISPA-Präventionsprogramm:

[swiss-ski.ch/off-snow](http://swiss-ski.ch/off-snow)



Geschäftsstelle | secrétariat | c/o BFU | Hodlerstrasse 5a | CH-3011 Bern  
Tel. +41 31 390 21 57 | skus@bfu.ch

[www.skus.ch](http://www.skus.ch)

